

(Muskeltour/red). Kommunen müssen behinderten Kindern den Besuch einer integrativen Schule grundsätzlich finanziell ermöglichen. Beauftragte begrüßt Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Nach Änsicht der Behindertenbeauftragten sollte Deutschland nach dieser Entscheidung endlich sein System des schulischen Aussonderns aufgeben und sich der Integration widmen. Karin Evers-Meyer: "Behinderte und nicht behinderte Kinder gehören unter ein Schuldach. Wenn wir weiterhin in Förderschulen aussortieren, bremsen wir auch weiterhin eine erfolgreiche Integration behinderter Menschen aus. Die Folgen sind Arbeitslosigkeit, Diskriminierung und anhaltende Ausgrenzung behinderter Menschen." Mit einer Integrationsquote von rund 12 Prozent hinkt Deutschland im europäischen Vergleich hinterher. In den meisten Ländern der EU liegt die Integrationsquote bei weit über 60 Prozent. Bereits früher hatte das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch einer integrativ unterrichtenden Grundschule, der das Kind schulrechtlich zugewiesen ist, besteht, obwohl solche Kosten sonst nicht angefallen wären. In dem vorliegenden Verfahren war nunmehr weitergehend zu klären, ob individuelle Integrationshilfekosten auch dann zu übernehmen sind, wenn schulrechtlich Wahlfreiheit besteht und diese Kosten beim Besuch einer Förderschule nicht anfielen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Anspruch bejaht. Der Sozialhilfeträger müsse angesichts der dem Kind bzw. den Eltern eingeräumten Wahlfreiheit deren Entscheidung für eine integrative Beschulung respektieren. Die Information in dieser Rubrik erscheint in Zusammenarbeit mit Muskeltour e.V.

ET: 6. Februar 2008